

Vorlage Nr. 25/0264

Federf. Stadtamt: Feuerwehr

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	26.06.2025	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Brandschutzbedarfsplan der Stadt Gladbeck 2025

Begründung:

1. Gesetzliche Grundlage

Die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sind seit 1998 gehalten, Brandschutzbedarfspläne aufzustellen und fortzuschreiben. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) zum 01.01.2016 wurde diese Vorgabe konkretisiert.

Gemäß § 3 Abs. 3 BHKG haben die Gemeinden unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

Der derzeit geltende Brandschutzbedarfsplan (im Folgenden BSBP 2019 genannt) wurde durch den Rat der Stadt Gladbeck am 04. Juli 2019 beschlossen.

Um der aus § 3 Abs. 4 BHKG resultierenden Verpflichtung zur Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes (folgend als BSBP bezeichnet) innerhalb der gesetzlichen Frist von fünf Jahren zu genügen, wurde im Dezember 2023 die Firma FORPLAN DR. SCHMIEDEL GmbH mit der Fortschreibung des BSBP 2019 beauftragt.

Im Rahmen der Fortschreibung des BSBP wurde maßgeblich überprüft, ob die in 2019 beschlossenen Maßnahmen umgesetzt worden sind und ob diese Maßnahmen einen positiven Effekt zeigen.

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung respektive Fortschreibung eines BSBP hat es sich grundsätzlich als zweckmäßig erwiesen, als Planungsgrundlage eine Gefährdungsanalyse durchzuführen und in einem Brandschutzbedarfsplan den örtlichen Verhältnissen entsprechende Schutzziele festzulegen sowie Pläne für den Einsatz der Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben.

Durch analytische und empirische Verfahren sind Qualität und Quantität der einzelnen Risikofaktoren, insbesondere der Risikoschwerpunkte und gefahrenerhöhenden Umstände, zu ermitteln und als Risiko- und Gefahrenkataster für die weitere Bedarfsermittlung zu dokumentieren, die transparent und für jeden nachvollziehbar das Sicherheitsniveau einer Gebietskörperschaft vorgibt.

2. Inhalt des Brandschutzbedarfsplanes

Der Brandschutzbedarfsplan (BSBP) definiert unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse und den sich daraus ergebenden Anforderungen den zukünftigen Bedarf im Bereich der Feuerwehr. Er ist eine grundlegende Entscheidung der Kommune sowohl über die zu erreichenden Ziele als auch über die zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Ressourcen.

Dabei legt der Rat der Stadt Gladbeck die Ziele anhand folgender Qualitätskriterien fest:

- Hilfsfrist
- Funktionsstärke
und
- Zielerreichungsgrad

Die Fortschreibung des BSBP sieht die Bestätigung des mit dem BSBP 2019 für das Stadtgebiet der Stadt Gladbeck beschlossenen Schutzziels vor. Insoweit wird das Schutzziel der Stadt Gladbeck im neu zu beschließenden BSBP neuerlich wie folgt festgelegt:

Der Einsatzort des standardisierten Schadenereignisses "Kritischer Wohnungsbrand" wird von 10 Einsatzkräften in einer Ausrück- und Anfahrtzeit von 8 Minuten (Schutzziel 1) und von insgesamt 16 Einsatzkräften innerhalb von 13 Minuten (Schutzziel 1 und 2) erreicht.

Der Zielerreichungsgrad in der Realität beträgt 90 % der schutzzielrelevanten Einsätze.

3. Ergebnisse der Brandschutzbedarfsplanung

Der vom Rat zu beschließende BSBP enthält zunächst einmal folgende Kernaussagen:

- "Viele geforderte Maßnahmen aus dem BSBP 2019 konnten in den Jahren 2019 - 2025 umgesetzt werden. Dazu zählen die Steigerung des Zielerreichungsgrads durch die Funktionsbesetzung von 12 Einsatzkräften (Schutzziel 1 und Schutzziel 2), die angestrebte Personalentwicklung (12 Funktionen), die Optimierung des Fahrzeugkonzepts".
- "Der neue BSBP hat keine weiteren personellen und damit auch keine finanziellen Auswirkungen im hauptamtlichen Personalbereich ergeben - die Funktionsbesetzung von 12 Einsatzkräften ist notwendig zur Erreichung der Schutzziele in HF 1 und 2".
- Finanzielle Auswirkungen: "Diese liegen im moderaten Bereich im Vergleich zum BSBP aus 2019".

Der im Ergebnis der Fortschreibung des BSBP bestehende Handlungsbedarf wird in Form von notwendig zu ergreifenden Maßnahmen definiert, wobei zugleich zwischen kurz-, mittel- und langfristigem Handlungsbedarf differenziert wird. Wegen weiterer Einzelheiten wird zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen im neu zu beschließenden BSBP, hier S. 114 f. verwiesen.

Langfristige Maßnahme:

Lediglich die Begleitung des BAB 52-Ausbaus (Tunnel) ist als langfristige Maßnahme eingestuft. Hier geht es um eine begleitende Einsatzplanung bei Einsätzen im Tunnelbereich.

Mittelfristige Maßnahme:

Die mittelfristigen Maßnahmen umfassen zum Großteil bauliche Maßnahmen, im Wesentlichen den Neubau einer Feuer- und Rettungswache sowie bauliche Erweiterungen an den Gerätehäusern Brauck und Rentfort-Nord, für die zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage zum zeitlichen Verlauf der Planungen getätigt werden kann. Bei der Hauptfeuerwache kann eine Kostenschätzung erst nach Abschluss der Machbarkeitsstudie gegeben werden. Bei den Gerätehäusern muss zunächst ein Konzept erstellt werden.

Kurzfristige Maßnahmen:

Bei den kurzfristigen Maßnahmen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Erstellung von Kinderschutzkonzepten (gem. Vorgabe Kinderschutzgesetz NRW) für die Jugendfeuerwehrgruppen

- Vorhaltung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges als technische Reserve bzw. Ausbildungsfahrzeug
- Aufstockung und Vorhaltung von Schutzkleidung
- Einrichtung eines Systems zur Dokumentation der Waschgänge der Schutzkleidung
- Prüfung der Einführung von leichter persönlicher Schutzausrüstung für die Technische Hilfe bzw. Vegetationsbrandbekämpfung

4. Verfahrensgang

Dem Kreisbrandmeister wurde die Fortschreibung des BSBP am 27. Februar 2025 per E-Mail vorab zur Kenntnisnahme übersandt. Anlässlich der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gladbeck am 21. März 2025 hat der Kreisbrandmeister den vorgelegten BSBP als „fachlich gut gemacht und mit sehr viel Bedacht aufgestellt“ gelobt und gegenüber den politischen Vertreter:innen im Rat der Stadt Gladbeck für die Zustimmung zu selbigem geworben.

Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gladbeck wurde am 31. März 2025 der Entwurf des neuen BSBP durch den Leiter der Abteilung Abwehrender Brandschutz, Holger Mehl, im Beisein der Dezernentin Marie-Antoinette Breil vorgestellt. Aufgrund der Größe der Gruppe gab es zwei Termine, einen für die hauptamtlichen Mitglieder der Wehr sowie einen für die ehrenamtlichen Wehrmitglieder.

In einer an alle Ratsmitglieder und sachkundigen Bürger:innen gerichteten Informationsveranstaltung am 2. April 2025, beginnend um 16.00 Uhr im Ratssaal der Stadt Gladbeck, wurde die Fortschreibung des BSBP durch einen Vertreter der Firma FORPLAN DR. SCHMIEDEL GmbH anhand einer Präsentation vorgestellt. Fragestellungen zum BSBP wurden von dem Vertreter der Firma FORPLAN Dr. SCHMIEDEL sowie von der Verwaltung beantwortet.

Hinweis:

Zur Reduzierung von Material-/Druckkosten ist der Brandschutzbedarfsplan nur im Ratsinformationssystem der Stadt Gladbeck als Anlage zur Beschlussvorlage veröffentlicht und dort einsehbar.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Hinweise zu den finanziellen Auswirkungen

Die Umsetzung der im BSBP enthaltenen notwendigen Maßnahmen ist mit finanziellen Auswirkungen verbunden, die zum jetzigen Zeitpunkt jedoch in ihrer Gesamtheit nicht konkret beziffert werden können.

Durch Benchmarking konnten jedoch für die nach BSBP kurzfristig zu ergreifenden Maßnahmen die Kosten grob wie folgt ermittelt werden:

M15 - Vorhaltung eines Hilfeleistungslöschfahrzeuges 20 (HLF 20) als Reserve-/ Ausbildungsfahrzeug.

Kosten: 850.000€

M16 - Aufstockung und entsprechende Vorhaltung von Schutzkleidung.

Kosten: 100.000€

M 17 - Einrichtung eines Systems zur Dokumentation der Waschgänge der Schutzkleidung.

Kosten: 30.000€

M18 - Die Einführung von leichter PSA (TH/Vegetationsbrandbekämpfung) ist als Maßnahme zu prüfen.

Kosten: 300.000€

Soweit der Brandschutzbedarf durch den Rat der Stadt Gladbeck verabschiedet wird, werden zum Haushalt 2026 die finanziellen Mittel (teils investiv, teils konsumtiv) für die vorbezeichneten Maßnahmen angemeldet werden.

Der für die nach BSBP ebenfalls kurzfristig zu ergreifenden Maßnahmen

M4, M8 und **M12** - Erstellung eines Kinderschutz-Konzeptes (gemäß Vorgabe: Kinderschutzgesetz NRW) für die zukünftige Jugendfeuerwehr Mitte, Nord und Brauck

entstehende finanzielle Aufwand beschränkt sich im Wesentlichen auf Personalaufwendungen.

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

keine wesentliche Klimarelevanz

Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

keine negative oder eine positive Klimawirkung

Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).

eine negative Klimawirkung

Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt den als Anlage beigefügten Brandschutzbedarfsplan 2025 der Stadt Gladbeck.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: